



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

1. Februar 2010	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 65/Nr. 1
-----------------	--	-------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Naturschutz**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Erweiterung des bestehenden gemeindlichen Friedhofs in Affing-Gebenhofen Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen

Die Gemeinde Affing hat mit Schreiben vom 16.12.2009 beim Landratsamt Aichach-Friedberg Antrag nach § 32 Bestattungsverordnung für die bestattungsrechtliche Genehmigung der Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes in Affing-Gebenhofen.

Die Unterlagen für die Erweiterung liegen beim Landratsamt in Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 011 (Erdgeschoss) für die Dauer von drei Wochen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Amtsblattes.

Hans Greppmeier

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Vollzug der Wassergesetze und der Schiffahrtsordnung;
Erlass einer Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes für den Friedberger Baggersee

Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem in Friedberg an der Lechhauser Straße gelegenen Baggersee im Landkreis Aichach-Friedberg 22.12.2009

Aufgrund des Art. 27 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayWG) i.V.m. § 50 Abs. 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung -SchO-) vom 10. Februar 1981 (BayRS 95-5W) erlässt das Landratsamt Aichach-Friedberg folgende Verordnung:

§ 1

Der in Friedberg an der Lechhauser Straße gelegene Baggersee wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise zum Wassersportgebiet bestimmt.

Das Wassersportgebiet umfasst ca. 56.000 m². Es erstreckt sich vom östlichen Ufer des Baggersees in einer maximalen Länge von 360 m gegen Westen. Seine Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 160 m. Die kürzeste Entfernung zwischen seiner nördlichen Begrenzung und dem Nordufer des Baggersees beträgt auf der Höhe des alten Wasserwachthauses 75 m.

In der Natur ist die Abgrenzung des Wassersportgebietes gegenüber den anschließenden Gewässerflächen durch gelbe Bojen gekennzeichnet.

Am Ostufer des Baggersees sind blaue Hinweistafeln mit dem weißen Symbol „Wasserskifahren erlaubt“ aufgestellt.

§ 2

Zugelassene Wassersportart ist ausschließlich das Wasserskifahren mit der Wasserskilifanlange.

§ 3

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Aichach, 22.12.2009
Landratsamt Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Naturschutz

Ergänzung der Naturschutzwacht im Landkreis Aichach-Friedberg

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Aichach-Friedberg sucht für das Einsatzgebiet „VG Pöttmes“ eine(n) Naturschutzwächter(in).

Die Naturschutzwacht besteht im Landkreis seit 1987 und hat sich als Team mit derzeit acht Naturschutzwächtern bewährt. Die Naturschutzwächter sind während der Ausübung des Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst; als Ehrenamtliche erhalten sie jedoch hierfür lediglich eine geringe Aufwandsentschädigung. Es sollten sich deshalb für die Aufgabe nur Personen bewerben, die sich primär im Bereich des Naturschutzes, dafür jedoch an verantwortungsvoller Stelle, engagieren wollen und wenigstens über Allgemeinkenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfügen. Ein vertieftes Wissen ist sicherlich von Vorteil; jedoch nicht Voraussetzung. Spezielle Fach- und Rechtskenntnisse werden über Lehrgänge und Dienstbesprechungen vermittelt. Die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung muss daher auf jeden Fall vorhanden sein.

Nur diese sollten sich unter der Telefonnummer 08251/92-167 über die näheren Voraussetzungen und Modalitäten einer Bewerbung informieren.

Der Aufruf ergeht an alle volljährigen engagierten Bürgerinnen und Bürger, die in der Lage sind, vor Ort zur rechten Zeit die richtigen Worte zu finden und im Jahresdurchschnitt monatlich 20 Stunden Zeit dafür aufzubringen können. Der Bewerber sollte möglichst im Einzugsgebiet oder im näheren Umkreis des Einsatzgebietes wohnen.

Allgemeines über die Naturschutzwacht:

Artikel 43 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sieht vor, dass zur Unterstützung

der Naturschutz-behörden bei den unteren Naturschutzbehörden Hilfskräfte eingesetzt werden können, die als „Naturschutzwacht“ bezeichnet werden. Als Angehörige der Naturschutzbehörde stehen die Wächter als „Amtsträger“ in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis; sie sind jedoch weder Beamte noch Beschäftigte.

Die Naturschutzwacht soll eine Hilfe für die Naturschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darstellen. Sie soll als personelle Verstärkung in der Natur das Verhältnis der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern mitgestalten, durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort wirken sowie allgemein Kenntnisse über die Zusammenhänge in der Natur vermitteln. Die Naturschutzwacht soll zunächst vorbeugend Verständnis für die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wecken, allerdings auch die Einhaltung der dazu erlassenen Rechtsvorschriften überwachen und Verstöße verfolgen.

Die zunehmende Akzeptanz der Naturschutzwacht in der Bevölkerung beruht insbesondere auf der persönlichen Glaubwürdigkeit und dem vorbildlichen Einsatz ihrer Angehörigen; staatliche Autorität und hoheitliche Befugnisse sollte erst - und auch dann mit Augenmaß - eingesetzt werden, wenn der Versuch, durch sachliche Argumentation zu überzeugen, nicht zum Erfolg führt bzw. wenn dies nach der Schwere der verursachten Beeinträchtigungen oder Haltung des Betroffenen angezeigt erscheint.

Aichach, 13. 01. 2010

Wolfgang Grinzinger
Naturschutzbehörde

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsbescheides durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages der Eheleute Birgit und Manfred Sonntag zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport, Nähe Meringer Str., auf dem Grundstück Flur-Nr. 2280/1, Gemarkung Kissing.“

Mit Bescheid vom 15.01.2010 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport, Flur-Nr. 2280/1 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **15.01.2010** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen

Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Franz Rieber
Regierungsinspektor

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 23 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 15.11.2000

§ 1 Änderung von Vorschriften

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckver-

band hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Rehling, 14.01.2010
Bernhard, Jakob, Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Hardhofgruppe
